

# **Satzung des Renn-, Reit- und Fahrvereins Meißenheim/Ried Baden e.V.**

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter (m/w/d) als Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 19.09.1953 gegründete Verein führt den Namen Renn-, Reit- und Fahrverein Meißenheim/Ried Baden e.V. (Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 77974 Meißenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 390371 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Pferdesports.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.2.1 die Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend aber auch aller sonstigen interessierten Personen im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie die Haltung und Ausbildung von Pferden;
  - 2.2.2 die Ausübung sämtlicher Disziplinen des Pferdesports.
  - 2.2.3 die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und sonstige Aktivitäten im Umgang mit Pferden;
  - 2.2.4 die Veranstaltung und Durchführung von Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen (Turnieren) sowie Breitensportlichen Veranstaltungen mit Wettbewerben in allen Disziplinen;
  - 2.2.5 die Einrichtung und Unterhaltung von (Pferde-)Sportanlagen;
  - 2.2.6 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

- 4.3 Der schriftliche Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.4 Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen dem Aufnahmeantrag eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm -Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung zur Annahme des Aufnahmeantrages beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins des Reitringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes (FN) an und erklärt sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet und gespeichert werden.
- 4.6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstands Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft; Rechte der Mitglieder**

- 5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 5.1.1 Aktive Mitglieder
  - 5.1.2 Passive Mitglieder
  - 5.1.3 Ehrenmitglieder
- 5.2 Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen sein; ihnen steht das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen zu.
- 5.3 Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die ohne selbst zu reiten, voltigieren, fahren, longieren oder ein Pferd sonst zu bewegen den Verein unterstützen. Sie haben Zutritt zu der Vereinsanlage und ihnen steht im Fall einer natürlichen Person das Stimm- und Wahlrecht zu. Juristische Personen und Personenvereinigungen besitzen kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind nicht wählbar.
- 5.4 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie haben keine Pflichten (Beiträge etc.), aber alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Bei unsachgemäßem Gebrauch durch ein Mitglied, ist dieses zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens gegenüber dem Verein verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 6.3.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
  - 6.3.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

- 6.3.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 6.4 Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen auch außerhalb von Turnieren und breitensportlichen Veranstaltungen mit Wettbewerben. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß LPO/WBO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO/WBO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb eines Veranstaltungs- oder Turnierbetriebs ereignen.
- 6.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung und Löschung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten (15.) November des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- 7.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss eines Mitglieds kommt insbesondere in Betracht
- 7.4.1 wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse erheblich verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- 7.4.2 wenn es gegen § 6 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
- 7.4.3 dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- 7.4.4 gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 7.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag durch Beschluss mit relativer Mehrheit. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 7.6 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Etwaige noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Verpflichtungen**

- 8.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen bis zu einer Höhe von drei Jahresbeiträgen zur Finanzierung besonderer Vorhaben und sonstige Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder betragsmäßig veranlagt.
- 8.2 Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Gebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitrags- und Arbeitsordnung näher geregelt.
- 8.3 Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen in einem angemessenen Umfang zu erbringen, bzw. diese bei Nichterbringung finanziell auszugleichen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit; es wird auch keine Ersatzleistung fällig. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitrags- und Arbeitsordnung.
- 8.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-, Gebühren, Umlagen- und Arbeitsleistungspflicht befreit.
- 8.5 Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen sowie der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit werden.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie sollte möglichst im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel (1/10) aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB).
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem Stellvertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meißenheim und über die Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- 10.4 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte (auch mündliche) Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden, bei Verhinderung sämtlicher Vorsitzenden von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 10.7 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist dabei nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.

- 10.8 Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 10.9 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand beschlossen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.10 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - 10.11.1 Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
  - 10.11.2 die Tagesordnung,
  - 10.11.3 der Versammlungsleiter,
  - 10.11.4 der Protokollführer,
  - 10.11.5 die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - 10.11.6 die einzelnen Abstimmungs-/Wahlergebnisse und die Art der Abstimmung/Wahl.
- 10.12 Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.
- 10.13 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet, an denen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Einzelnen Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands ermöglicht werden, auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Präsenzversammlung teilzunehmen und andere Mitgliederrechte ausüben zu können. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch auf eine virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung oder darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.
- 10.14 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - 11.1.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - 11.1.2 die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - 11.1.3 die Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - 11.1.4 die Wahl der Kassenprüfer,

- 11.1.5 die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- 11.1.6 die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 11.1.7 die Genehmigung des Haushaltsplans,
- 11.1.8 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- 11.1.9 die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- 11.1.10 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 11.1.11 die Beschlussfassung über Anträge
- 11.1.12 Investitionen über 50.000,00 Euro und grundlegende Entscheidungen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus
  - 13.1.1 drei Vorsitzenden
  - 13.1.2 einem Schatzmeister
  - 13.1.3 bis zu drei weiteren Mitgliedern
- 13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorsitzenden.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle vorstehend genannten Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzende oder einem Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Investitionen über 50.000,00 Euro und grundlegende Entscheidungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 13.4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 13.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 13.6 Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- 13.7 Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- 13.8 Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon- und Videokonferenz fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

- 14.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere

- 14.1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - 14.1.2 die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  - 14.1.3 die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
  - 14.1.4 der Erlass von Ordnungen iSd § 15 dieser Satzung.
- 14.2 Der Vorstand ist berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder bis zu sechs Beiratsmitgliedern zu berufen. Diese sollen in ständiger beratender Funktion die Arbeit des Vorstands unterstützen und besondere Aufgaben wahrnehmen. Sie vertreten jedoch den Verein nicht nach außen hin.
- 14.3 Der Vorstand ernennt Mitglieder, die aktiv an der Vereinsführung und Organisation mitarbeiten, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.
- 14.4 Der Vorstand lädt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Aktiven-Sitzungen ein, die protokolliert werden.

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie Ordnungen für die Benutzung der Vereinsanlage (Hallen- und Bahnordnung, Lehrgangs- und Anlagenordnung, Nutzungsbedingungen für Fremdreiter/Reitlehrertätigkeiten etc.). Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung des Vereins und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 16.2 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meißenheim mit Sitz in 77974 Meißenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2025 beschlossen und am 15.05.2025 in das Vereinsregister eingetragen.